



Geschäftsordnung

der Fluglärmkommission
für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld

in der Fassung vom 01.09.2008

§ 1

Aufgaben der Kommission

Die Kommission berät die Genehmigungsbehörde und die für die Flugsicherung zuständige Stelle bei Anlage, Betrieb und Erweiterung des Verkehrsflughafens Schönefeld über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge (§ 32 b Abs. 1 LuftVG).

Zu diesem Zweck lässt sie sich über die beabsichtigten und getroffenen Maßnahmen unterrichten und schlägt der Genehmigungsbehörde sowie der für die Flugsicherung zuständigen Stelle Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm und Luftverunreinigungen in der Umgebung des Verkehrsflughafens Schönefeld vor (§ 32 b Abs. 2 und 3 LuftVG).

Genehmigungsbehörde für den Verkehrsflughafen Schönefeld ist das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Potsdam.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg berufen. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur durch die berufenen Stellvertreter möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Maßnahmen und Pläne Verschwiegenheit zu bewahren, wenn ein einzelner Verhandlungsgegenstand durch Beschluss der Kommission für vertraulich erklärt worden ist.

§ 3

Wahl der/des Vorsitzenden
und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (2) Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde (§ 32 b Abs. 5 LuftVG).

§ 4

Sitzungen der Kommission

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Kommission bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr ein. Sitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Kommissionsmitglieder dieses verlangt.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Kommission ergehen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung. Einladung soll mindestens 3 Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreter und die/den Vorsitzende(n).
- (4) Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines zum Aufgabenbereich der Kommission gehörenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sollen spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vorliegen.
- (5) Ein in der Sitzung gestellter Beschlussantrag ist von dem Antragsteller schriftlich zu formulieren.
- (6) Als regelmäßiger Tagesordnungspunkt ist ein Sachstandsbericht der Genehmigungsbehörde bzw. der für die Flugsicherung zuständigen Stelle über die Kommissionsbeschlüsse vorzulegen.
- (7) Die/der Vorsitzende kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung oder zur Vorbereitung über einzelne Gegenstände zulassen oder zuziehen.
- (8) Die Genehmigungsbehörde sowie die für die Flugsicherung zuständigen Stelle sind zu den Sitzungen einzuladen (§ 32 b Abs. 6 LuftVG).
- (9) Der Lärmschutzbeauftragte des Landes Brandenburg für den Verkehrsflughafen Schönefeld hat das Recht, als sachverständiger Gast an den Sitzungen teilzunehmen; er ist stets einzuladen.
- (10) Die / der Vorsitzende der Fluglärmkommission Berlin-Tegel sowie ein Vertreter der für Luftfahrt zuständigen Berliner Senatsverwaltung und ein Vertreter der IHK Cottbus haben das Recht, als Gäste an den Sitzungen teilzunehmen; sie sind stets einzuladen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Kommissionsmitglieder, die überstimmt worden sind, können die Aufnahme ihres Antrages als Minderheitsvotum in das Ergebnisprotokoll (§ 6) beantragen.

§ 6

Ergebnisprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches insbesondere folgende Angaben enthalten soll:
 - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der/des Vorsitzenden, der anwesenden Kommissionsmitglieder und sonstiger Teilnehmer,
 - c) den behandelten Beratungsgegenstand, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
 - d) wichtige Auskünfte und Mitteilungen.Das Ergebnisprotokoll ist von der/dem Vorsitzenden und vom Geschäftsführer der Kommission zu unterzeichnen.
- (2) Das Ergebnisprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern und den ständigen Gästen sobald wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Sitzung zugeleitet.

§ 7

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende oder ein von der Kommission Beauftragter unterrichtet bei Bedarf die Öffentlichkeit über die Beratungsergebnisse der Kommission.

§ 8

Arbeitsausschüsse

- (1) Die Kommission kann aus ihrer Mitte zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

- (2) Die Kommission regelt Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse und bestellt ihre Vorsitzenden.
- (3) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Kommission obliegt der Genehmigungsbehörde.

§ 10

Kosten

- (1) Die in der Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung nach den geltenden Rechtsvorschriften. Die Anträge sind unter Beifügung entsprechender Belege bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.
- (2) Die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Einholung von Gutachten sowie die Veranstaltung von Studienreisen, für die das Land Brandenburg die Kosten tragen soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

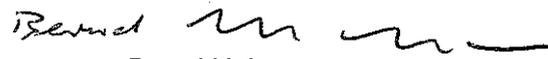
§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde in Kraft; Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde (§ 32 b Abs. 5 LuftVG).

Die vorstehende Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern der Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen Schönefeld in den Sitzungen am 24.03.1994, 06.07.2000 und 01.09.2008 beschlossen worden.

Schönefeld, den 01.09.2008


Bernd Habermann
(FLK Vorsitzender)

Zugestimmt: 28.01.2009
Potsdam, den
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung
Im Auftrag


Bayr